

Gemeinde

**Kieselbronn**

Enzkreis

*...läuft  
auf der Höhe*



Gemeinde Kieselbronn · Hauptstraße 20 · 71269 Kieselbronn

Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72  
10565 Berlin

Es ehren IHRE

Der Bürgermeister  
Telefon: 07231 9634-13  
E-Mail: faber@kieselbronn.de

15. Juni 2012

Az.: B-

**Netzentwicklungsplan 2012  
Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
Seitenbezug: 266**

**Neubau der 380-kV-Schaltanlage Birkenfeld und deren 380-kV-Neuanbindung (TNG-008)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kieselbronn nimmt im Rahmen der Konsultation des Netzentwicklungsplans 2012 als Trägerin öffentlicher Belange und als Trägerin eigener Rechte wie nachfolgend ausgeführt Stellung. Diese Stellungnahme wurde ursprünglich im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens zum Neubau der 380-kV-Leitung abgegeben und sollte auch im Rahmen der Konsultation des Netzentwicklungsplans 2012 Gehör finden.

#### **1. Allgemeine Anmerkung**

Das Interesse der Gemeinde Kieselbronn ist in erster Linie darauf gerichtet, von einer derartigen 380-kV-Leitung (Trassenneubau TNG-008) verschont zu bleiben. Die zur Erforderlichkeit einer solchen Leitung in den Antragsunterlagen im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens dargestellten Gründe überzeugen nicht. Dessen ungeachtet geht es der Gemeinde darum, beim Vergleich der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Trassen die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürger einzubringen und sicherzustellen, dass bei der raumordnerischen Bewertung die schonendste Lösung gefunden wird. Dies ist bei der von der Antragstellerin favorisierten Trasse nicht der Fall.

Telefon 07231 9634-0  
Telefax 07231 9634-25  
Internet [www.kieselbronn.de](http://www.kieselbronn.de)  
E-Mail [info@kieselbronn.de](mailto:info@kieselbronn.de)

Steuernummer  
69051/21806 (FA-München)  
USt-ID-Nr.  
DE144139930

Stiftungsbank Kieselbronn eG (BLZ 656 513 29) 70 899  
IBAN: DE54 6565 1329 0000 0705 95  
SWIFT-BIC: GENODE33KES  
Sparkasse Pfalzheim-Celle (BLZ 999 500 95) 624 562  
IBAN: DE31 6665 0065 0000 6665 42  
SWIFT-BIC: F6M22666



Wir sind für Sie da.  
Mo - Fr 09:00 - 17:00 Uhr  
Sa 14:00 - 17:00 Uhr  
Do 14:00 - 16:00 Uhr  
sowie nach telefonischer  
Vereinbarung

## II. Unzureichend berücksichtigte Belange der Gemeinde und ihrer Bürger

### 1. Nähe der roten und blauen Trasse zum Wohngebiet „Reible“

- a) Das Wohngebiet Reible ist der südlichste Siedlungsbereich der Gemeinde Kieselbronn. Es handelt sich um eine ehemalige Wohnsiedlung für in Deutschland stationierte amerikanische, später französische Soldaten. Die Siedlung besteht aus fünf mehrgeschossigen Wohnblöcken, einem ehemaligen Schulgebäude sowie einem Gebäude für die Heizzentrale und einer großzügigen öffentlichen Freizeitanlage für Kinder und Jugendliche. In der Wohnsiedlung leben derzeit 164 Menschen, darunter 46 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Im Jahre 1996 hat die Gemeinde Kieselbronn das ehemalige Schulgebäude sowie die Fläche mit der Freizeitanlage zum Preis von nahezu 400.000,00 € erworben. Es wurde damals vereinbart, dass die Gemeinde das Schulgebäude ausschließlich für soziale Zwecke nutzen darf. Die Räume dieses Gebäudes werden von den örtlichen Vereinen „Musikverein Kieselbronn“, „TV 1899 Kieselbronn“ und dem „RRMSV Kieselbronn“ (Rollkunstlauf) genutzt. Seit 2002 wurden in dem Gebäude nach umfangreichen Umbaumaßnahmen zwei Gruppen des evangelischen Kindergartens (Träger: evangelische Kirchengemeinde Kieselbronn) untergebracht. Derzeit ist dort eine Regelgruppe von 25 Kindern im Alter von 3-6 Jahren und eine Kleinkindgruppe für zehn Kinder im Alter von 1-3 Jahren beheimatet. Das Außenspielgelände des Kindergartens ist dem Gebäude in Richtung Süden, bzw. in Richtung der Varianten Rot und Blau vorgelagert.

Die größte öffentliche Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche in Kieselbronn umfasst einen Spielplatz mit diversen Spielgeräten, einen Skaterplatz, ein Basketballfeld, ein Streetsoccerfeld und einen Bolzplatz. Aufgrund seiner vielfältigen Möglichkeiten ist die öffentliche Freizeiteinrichtung in der Wohnsiedlung „Reible“ beliebter Anlauf- und Treffpunkt für Mütter mit kleinen Kindern sowie für Kinder und Jugendliche aus dem gesamten Ort. Obwohl es in der Gemeinde weitere kleinere Spielplätze gibt, fehlt es im Ort an einer vergleichbar attraktiven Freizeiteinrichtung.

Die Gemeinde hat seit dem Kauf im Jahre 1996 zusätzlich zu dem Kaufpreis insgesamt ca. 500.000,00 € für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (Dach, Fenster, Wärmedämmung, Außenputz, Heizung, Bodenbeläge etc.) am Gebäude aufgewendet. Weitere ca. 50.000,00 € wurden in die Unterhaltung und Aufwertung der Freizeitanlage investiert.

Die Lage des Wohngebiets „Reible“ und dessen Infrastruktureinrichtungen ergeben sich aus den als Anlagen 1 a - c beigefügten Luftbildern.

- b) Von den Räumen, die in der ehemaligen Schule genutzt werden, profitieren verschiedene Vereine, die sich insbesondere der Jugendarbeit verschrieben haben. Dazu zählen:

**Musikverein Kieselbronn**

Mitglieder: 242 darunter 102 Kinder und Jugendliche

Der Musikverein nutzt die Räumlichkeiten in der ehemaligen Schule im Reible als Probenlokal für das Vereinsorchester und für Unterricht bzw. Ausbildung von Kindern und Jugendlichen an allen Instrumenten. Weiter wird dort Kindern Blockflötenunterricht erteilt und es findet in den Räumen für Kleinkinder eine musikalische Früherziehung statt. Darüber hinaus beteiligt sich der Musikverein an dem Kinderferienprogramm der Gemeinde und bietet in seinen Räumen in den Sommerferien eine Ganztagesveranstaltung für Kinder an.

**RRMSV Kieselbronn**

Mitglieder: 145 darunter 70 Kinder und Jugendliche (unter 21 Jahren)

Der RRMSV Kieselbronn nutzt einen Raum in der ehemaligen Schule im Reible für Ballettunterricht, Konditionstraining und für Pflichtübungen im Rollkunstlauf für Kinder und Jugendliche sowie für Jazz-Dance für Erwachsene. An den Veranstaltungen nehmen regelmäßig 25 bis 30 Kinder und Jugendliche teil.

#### **TV 1899 Kieselbronn**

Mitglieder: 1.354 darunter ca. 432 Kinder und Jugendliche

Der TV 1899 Kieselbronn nutzt einen Raum in der ehemaligen Schule im Reible als Trainingsraum für das Kunstturnen (Leistungssport – Jugendliche und junge Erwachsene) und für eine Freestyle-Gruppe (Jugendliche und junge Erwachsene)

- c) Die Realisierung der roten und blauen Trasse würde dazu führen, dass die im „Reible“ geschaffenen Einrichtungen von der Bevölkerung nicht mehr angenommen würden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Werte der einschlägigen Immissionsschutzverordnung eingehalten werden können. Entscheidend ist, dass sich im Bewusstsein der Bevölkerung die Schädlichkeit des „Elektrosmogs“ festgesetzt hat und dabei insbesondere die negative Wirkung auf die kindliche Entwicklung von Bedeutung ist. Diese kindliche Entwicklung findet bei der Bewertung der Trassen durch die Antragstellerin keinerlei Niederschlag.

Dies verwundert umso mehr, als sich in Raumordnungsprogrammen anderer Länder, insbesondere im Raumordnungsprogramm Niedersachsens die Vorgabe findet, mit Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einen Mindestabstand von 400 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten ist, wenn Sie in einem Gebiet liegen, das vorwiegend dem Wohnen dient. Selbst im Außenbereich ist noch ein Abstand von mindestens 200 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten. (vgl. Ziffer 4.207 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008). In der Begründung dieser Programmziffer heißt es:

„Wohngebäude und das nahe Wohnumfeld stellen insoweit einen sensiblen Bereich dar. In diesen sollen einbezogen werden Kindergärten und Schulen sowie noch nicht bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Baulücken im Innenbereich, auf denen diese Nutzungen zulässig sind. Durch die Festlegung von Abständen sollen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermieden und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes minimiert werden.“

- d) Was für Niedersachsen gilt, muss auch in Baden-Württemberg Berücksichtigung finden. Der Abstand des Wohngebietes „Reible“ zu der roten und der blauen Trasse unterschreitet den für Niedersachsen maßgeblichen Schutzabstand erheblich. Schon aus diesem Grund müssen diese beiden Trassen ausscheiden.

## 2. Nähe zum Sportgelände Heinloch

- a) Das Sportgelände Heinloch befindet sich ebenfalls im Süden des besiedelten Bereichs. Dort wurden die vereinseigenen Sportanlagen des „TC 84 Kieselbronn“, des „TV 1899 Kieselbronn“ und des „1. FC Kieselbronn“ errichtet. Darüber hinaus gibt es noch einen Rasenplatz direkt bei der Grundschule Kieselbronn im Eigentum der Gemeinde. Auch diese Flächen werden intensiv für die Jugendarbeit benutzt. Dies lässt sich an den Aktivitäten der dort wirkenden Vereine deutlich machen:

### **TC 84 Kieselbronn**

Mitglieder: 146 darunter 50 Kinder und Jugendliche

Das Training und die Verbandsspiele der Mannschaften finden auf der vereinseigenen Anlage mit insgesamt 3 Tennisplätzen und einem Vereinsheim statt.

### **TV 1899 Kieselbronn**

Mitglieder: 1.354 darunter ca. 432 Kinder und Jugendliche

Die Aktivitäten der einzelnen Abteilungen des Vereins finden in der Turn- und Festhalle und/oder auf der vereinseigenen Sportanlage im Sportgelände Heinloch statt. Hier ist vor allem im Kinder- und Jugendbereich Leichtathletik, Ringtennis und Turnen als Breitensport anzuführen. Die Anlage besteht neben dem Vereinsheim aus einem Allwetter-Spielfeld mit Markierungen für die Sportarten Faustball/Handball/Fußball, Basketball, Volleyball, Schnürtles, Ringtennis und Völkerball. Außerdem ist eine große Weitsprung-Anlage mit 3 Absprungbalken sowie ein Absprungbalken für Dreisprung vorhanden. Hochsprung auf einer separaten Anlage ist ebenso möglich. Eine Kugelstoß-Anlage vervollständigt die untere Ebene. Auf der oberen Ebene sind 4 Kunststoff-Laufbahnen mit Markierungen für 50m, 75m und 100m sowie für Hürdenlauf über 110m eingezeichnet.

Auf der Zwischenebene, der sogenannten Festwiese, sind Speerwerfen, Steinstoßen und Baumstammwerfen möglich. Im Vereinsheim können im Dachgeschoss Kurse für Gymnastik, Rückenschule u. a. für ca. 12 Personen abgehalten werden.

#### **1. FC Kieselbronn**

Mitglieder: ca. 354 darunter 114 Kinder und Jugendliche

Für den Trainings- und Spielbetrieb steht neben dem eigenen Rasenspielfeld auch das Rasenspielfeld der Gemeinde bei der Grundschule zur Verfügung. Daneben verfügt der 1. FC Kieselbronn über ein Vereinsheim mit Umkleeräumen und Gaststätte.

Die beschriebenen Sportanlagen werden regelmäßig auch von der nahe gelegenen Grundschule für den Sportunterricht und die Durchführung der Bundesjugendspiele genutzt.

Die Situation im Bereich des Sportgeländes Heinoch lässt aus den als Anlage 2 a und b beigefügten Luftbildern entnehmen.

- b) Für dieses Sportgelände gilt dasselbe, was zu dem Wohngebiet „Reible“ und den dort vorhandenen Freizeiteinrichtungen ausgeführt wurde. Die Erklärungen der Antragstellerin, im Planfeststellungsverfahren werde nachgewiesen, dass die Schwellenwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten würden, schützen nicht davor, dass die Jugendlichen und ihre Eltern davon absehen werden, die Sportanlagen zu nutzen. Dies lässt sich auch nicht mit dem Hinweis entkräften, diese Sportanlagen seien schon bisher den Auswirkungen einer 110-kV-Leitung ausgesetzt. Es ist bekannt und die Gemeinde muss davon ausgehen, dass die Bürger schon optisch die Auswirkungen einer 380-kV-Leitung negativer einschätzen als die Auswirkungen einer 110-kV-Leitung.

- c) Werden die Befindlichkeit und die Gesundheit der Menschen und die der Gemeinde übertragene Zweckbestimmung der Siedlungstätigkeit ernst genommen, müssen die negativen Auswirkungen der roten und blauen Trasse auf dieses Sportgelände weitaus höher bewertet werden, als bisher geschehen. Auch unter diesem Aspekt muss die rote und blaue Trasse ausscheiden.

### 3. Überquerung des südöstlichen Hüttengebietes „Schneit“ (Kalkofen)

Dieses Gartenhausgebiet ist zusammen mit dem Seefeldweg, dem Gewann „Wiesle“, dem Lattenwald und dem Asperwald zu sehen. Es handelt sich um einen Naherholungsbe- reich, der von der Bevölkerung intensiv im Rahmen der Freizeitbeschäftigung frequentiert wird. Dieser Bereich wird von der roten Trasse überquert und von der blauen Trasse im östlichen Bereich berührt.

Die in diesem Bereich wahrgenommenen Freizeitaktivitäten stehen in krassem Wider- spruch zu den von der 380-kV-Leitung befürchteten negativen Auswirkungen. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob die Schwellenwerte der 26. BImSchV eingehalten sind. Es widerspricht dem Lebensgefühl der meisten Menschen, ihre Freizeitaktivitäten im Freien dort auszuüben, wo sie mit 380-kV-Leitungen konfrontiert sind. Auch diese Negativwirkun- gen sind in den Antragsunterlagen nicht angemessen berücksichtigt worden. Sie führen dazu, dass auch unter diesem Gesichtspunkt die rote und blaue Trasse ausscheiden muss.

### 4. Beeinträchtigung künftiger Siedlungsentwicklung

- a) Die Gemeinde Kieselbronn ist in ihrer städtebaulichen Entwicklung stark einge- schränkt. Sie wird von einer Vielzahl von Schutzgebieten umgeben, die letztlich dazu führen, dass eine Siedlungsentwicklung nur noch Richtung Süden möglich ist. So sieht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kieselbronn nur noch im Süden eine Sied- lungserweiterung mit Wohnnutzung vor. Die Restriktionen der Siedlungsentwicklung sind in dem als Anlage 3 beigefügten Restriktionsplan dargestellt.

- b) Nimmt man die im Raumordnungsprogramm Niedersachsen erhaltenen Schutzabstände ernst, ergibt sich ein Schutzstreifen für die rote und blaue Trasse von mindestens 400 Metern. Daraus wird ersichtlich, dass diese beiden Trassen zu weiteren Restriktionen für die Siedlungsentwicklung führen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Trassen künftig Bestandsschutz genießen werden und – bei Vorliegen weiterer Kenntnisse über die Schädlichkeit des Elektromogs – zu noch weiteren Einschränkungen führen werden. Unter raumordnerischer Sicht ist es deshalb nicht vertretbar, die einzig verbleibende Siedlungsentwicklung durch die Errichtung einer 380-kV-Leitung einzuschränken. Insofern sind die Ausführungen der Antragsbegründung zu „kurzzeitig“.

#### 5. Zusammenfassung

Werden die Schutzgüter „Mensch“ und „Siedlungsentwicklung“ mit dem notwendigen Stellenwert in die raumordnerische Beurteilung eingestellt, müssen sowohl die rote als auch die blaue Trasse ausscheiden. Daraus folgt nicht, dass die Gemeinde gegen die dann noch verbleibende grüne Trasse keinen Einwendungen hat. In der Abwägung der zur Beurteilung gestellten Trassen muss der grünen Trasse jedoch der Vorrang eingeräumt werden.

### III. Einzelne Anmerkungen zu den Antragsunterlagen

#### 1. Zu Teil II: Raumstrukturelle Auswirkungen

- a) In dem Abschnitt „Raumkategorie“ (Seite 12 f) wird die Bedeutung der 380-kV-Leitung für den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim hervorgehoben. Bei der Beurteilung dieses raumordnerischen Gesichtspunktes wird besonders gewürdigt, dass die Varianten Rot und Blau zu 80 % ihres Verlaufs durch diesen Verdichtungsraum führen. Es stellt sich sodann die Frage, weshalb nicht nach einer Leitungstrasse gesucht wird, die zu 100 % im Verdichtungsraum liegt. Wenn die Lage im Verdichtungsraum von besonderer raumstruktureller Bedeutung ist, müssen bei der raumordnerischen Beurteilung auch solche Trassen in Betracht gezogen werden, die vollständig im Verdichtungsraum liegen. Dazu schweigen die Antragsunterlagen.



- b) In den Antragsunterlagen wird darauf auf Seite 19 darauf verwiesen, im Regionalplan sei die früher genehmigte Trasse für die 380-kV-Leitung enthalten. Daraus lassen sich keinerlei Schlüsse ziehen, weil diese Trasse lediglich nachrichtlich dargestellt wurde. Eine eigene raumordnerische Bewertung hat dabei nicht stattgefunden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der vom Landratsamt Enzkreis am 24.09.2002 genehmigte Flächennutzungsplan im Gegensatz zu seinem Vorgänger wegen des 1999 aufgegebenen Baurechts für diese Trasse keine entsprechende Darstellung mehr enthält.
- c) Wenn im Übrigen auf Seite 20 bei den raumstrukturellen Auswirkungen auf eine mögliche Trassenbündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass auch bei der grünen Trasse eine solche Bündelung stattfindet, die zudem den Abbau der bestehenden 110-kV-Leitung in einem Bereich mit den besten landwirtschaftlichen Flächen/ Böden in der Katharinentaler Senke östlich der B294 und in einem Bereich einer überaus hochwertigen Landschaft südlich und östlich von Kieselbronn zur Folge hätte.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Varianten Rot und Blau in weit größerem Umfang dem Prinzip der Trassenbündelung entgegen kommen sollen als die Variante Grün und weshalb die Varianten Rot und Blau diesbezüglich günstiger beurteilt werden.

Die Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn ist bei allen Trassenvarianten vorgesehen. Festzustellen ist jedoch, dass im Falle der Variante Grün die Strecke der Bündelung am längsten ist und in der Folge im Vergleich zu den Varianten Rot und Blau eine weitaus größere Strecke der bestehenden 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn abgebaut werden kann.

Weiter ist festzustellen, dass die Varianten Rot und Blau bis zum Knick der Bundesautobahn A 8 in Richtung Süden entlang dieser Verkehrsstrasse verlaufen und bis zu diesem Punkt dem Prinzip der Trassenbündelung durchaus Rechnung tragen. In der Folge findet bis auf die Mitführung der 110-kV-Leitung keine weitere Trassenbündelung statt.

Im Falle der Variante Grün ist festzustellen, dass diese bis zur Autobahnanschlussstelle Pforzheim Nord ebenfalls entlang dieser Verkehrsstrasse führt. Danach verläuft die Trasse Grün in Richtung Norden entlang der Bundesstraße 294 bis zum Abzweig Kieselbronn und trägt auch hier dem Prinzip der Trassenbündelung Rechnung. Erst im weiteren Verlauf in Richtung Osten wird dieses Prinzip wie bei den Varianten Rot und Blau aufgegeben.

Die Strecke ohne Bündelung mit Verkehrsstrassen ist bei allen Varianten in etwa gleich lang weshalb eine Positivbewertung einer Variante gegenüber den anderen Varianten nicht gerechtfertigt ist. Wenn überhaupt, müsste die Variante Grün am günstigsten beurteilt werden, da bei dieser die Bündelungstrecke mit der 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn mit Abstand am längsten ist.

- d) Bei den Auswirkungen der Variante Rot (Seite 31) wird besonders positiv der größere Abstand der roten und blauen Trasse hervorgehoben. Der Abbau der 110-kV-Leitung ist zwar sicher positiv zu bewerten; es kann jedoch nicht ausgeblendet werden, dass gleichzeitig die bei der Wohnsiedlung „Reible“ vorhandenen Kindergarten- und Freizeiteinrichtungen den deutlich höheren Spannung einer 380-kV-Leitung und der deutlich negativeren visuellen Beeinträchtigung ausgesetzt werden.
- e) Bei den Auswirkungen der Variante Blau (Seite 31) wird ebenfalls auf die Verbesserung durch den Wegfall der bestehenden Bahnstromleitung abgestellt. Auch hier bleibt außer Betracht, dass dadurch die Kindergarten- und Freizeiteinrichtungen des Wohngebietes „Reible“ den negativeren Auswirkungen einer 380-kV-Leitung in größerer Nähe ausgesetzt werden.
- f) Bei der Auseinandersetzung mit regionalen Grünzügen/ Grünzäsuren (Seite 36) wird der Eindruck erweckt, die Variante Blau führe nicht durch die Grünzäsur sondern nur entlang des südlichen Randes der Grünzäsur. In Wahrheit liegt die Trasse voll innerhalb dieser Grünzäsur.

- g) Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bei der Variante Grün (Seite 45) die Beeinträchtigung besonders hervorgehoben. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass bei dieser Variante durch den Abbau der 110-kV-Leitung im Bereich der Katharinentaler Senke hochwertige landwirtschaftliche Fläche wieder zurückgewonnen wird.
- h) Bei der Bewertung der Forstwirtschaft (Seite 50) fällt auf, dass davon ausgegangen wird, für die Waldbewirtschaftung entstünde generell durch die Mastenstandorte keine Erschwernis. Eine solche Annahme ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch der Vergleich der Trassen im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes (Seite 59) nicht schlüssig ist. Die Vorteile der grünen Trasse müssten insoweit deutlich stärker ins Gewicht fallen.
- i) Bei der Bewertung der FFH-Schutzgebietsverträglichkeit wird für die Varianten Rot und Blau eine Verträglichkeitsprüfung empfohlen. Für die Variante Grün wird sie für entbehrlich angesehen. Bei der Bewertung der Trassen wird dieser Themenkreis offensichtlich „ausgeblendet“. Die Bedeutung der FFH-Schutzgebiete hat jedoch europarechtliche Relevanz und ist deshalb schon bei der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der daraus folgenden Bewertung zu berücksichtigen.

## 2. Zur Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- a) Aus der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien und fachlichen Standards die Gewichtung der betroffenen Schutzgüter und deren Verhältnis zueinander durchgeführt wurde. Ohne Erläuterung des Systems und dessen Akzeptanz in Fachkreisen lässt sich die darin enthaltene Bewertung nicht als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung heranziehen.
- b) Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zum Artenschutz und zur FFH-Prüfung nicht schlüssig sind, weil es an aussagekräftigen Untersuchungen fehlt. Fest steht nach der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nur, dass die rote und blaue Trasse artenschutzrechtliche Fragestellungen aufwerfen, während die grüne Trasse davon unberührt bleibt. Sollte sich herausstellen, dass europarechtliche Hindernisse


bestehen, müsste ihnen eine besonders hohe Bedeutung zugemessen werden. Es ist deshalb ausgeschlossen, der blauen und roten Trasse insgesamt eine positivere Bedeutung zukommen zu lassen als der grünen Trasse.

- c) Bei der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird nicht erkennbar, inwieweit der Rückbau der bestehenden Leitung in die Betrachtung eingeflossen ist. Es ist zwar abstrakt von Vorbelastungen die Rede, konkretisiert werden die Vor- und Nachteile in Bezug auf die verschiedenen Trassen jedoch nicht.
- d) Der Variantenvergleich ist nicht nachvollziehbar, weil der methodische Hintergrund des Vorgehens nicht begründet wird. Die zusammenfassende Beurteilung zum Schutzgut Mensch stellt ausschließlich auf die 26. BImSchV ab. Sie ist nicht akzeptabel, weil sie die negativen Auswirkungen auf das Lebensgefühl und die Befindlichkeit der Menschen außer Betracht lässt und dabei insbesondere die Nähe zu Kindergarten- und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche unerwähnt lässt.

#### IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung der Gemeinde scheiden die rote und blaue Trasse aus raumordnerischen Gründen und aus Gründen der Umweltverträglichkeit aus. Auch die grüne Trasse ist von der Gemeinde unerwünscht; sie stellt jedoch von den drei in den Antragsunterlagen untersuchten Varianten das „kleinere Übel“ dar.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Faber  
Bürgermeister

Anlagen

**Anlage 1a**

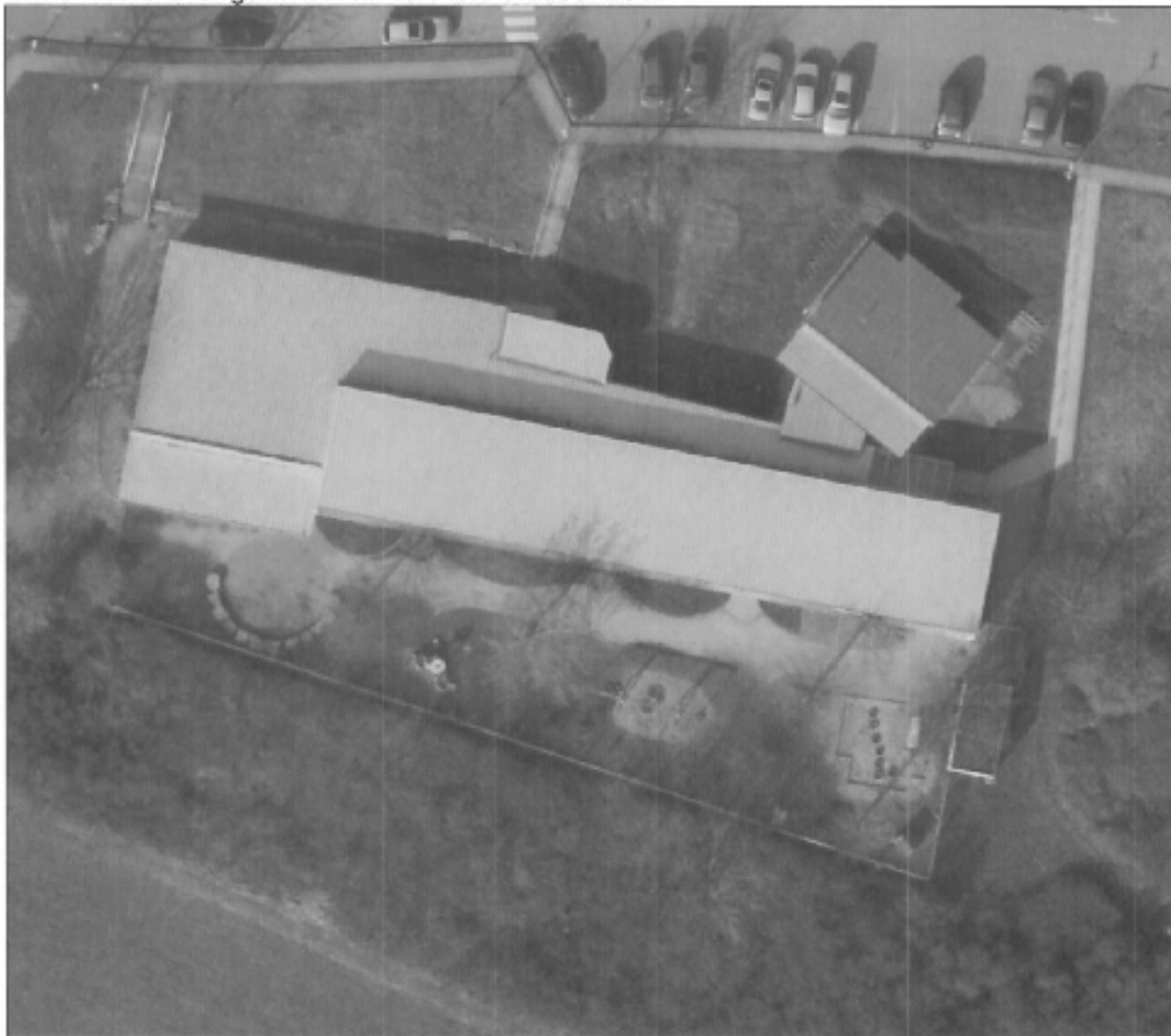
Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
zum Raumordnungsverfahren vom 26. Oktober 2011



Wohnsiedlung Reible mit der ehemaligen Schule im Reible (Gebäude am unteren Bildende)

**Anlage 1b**

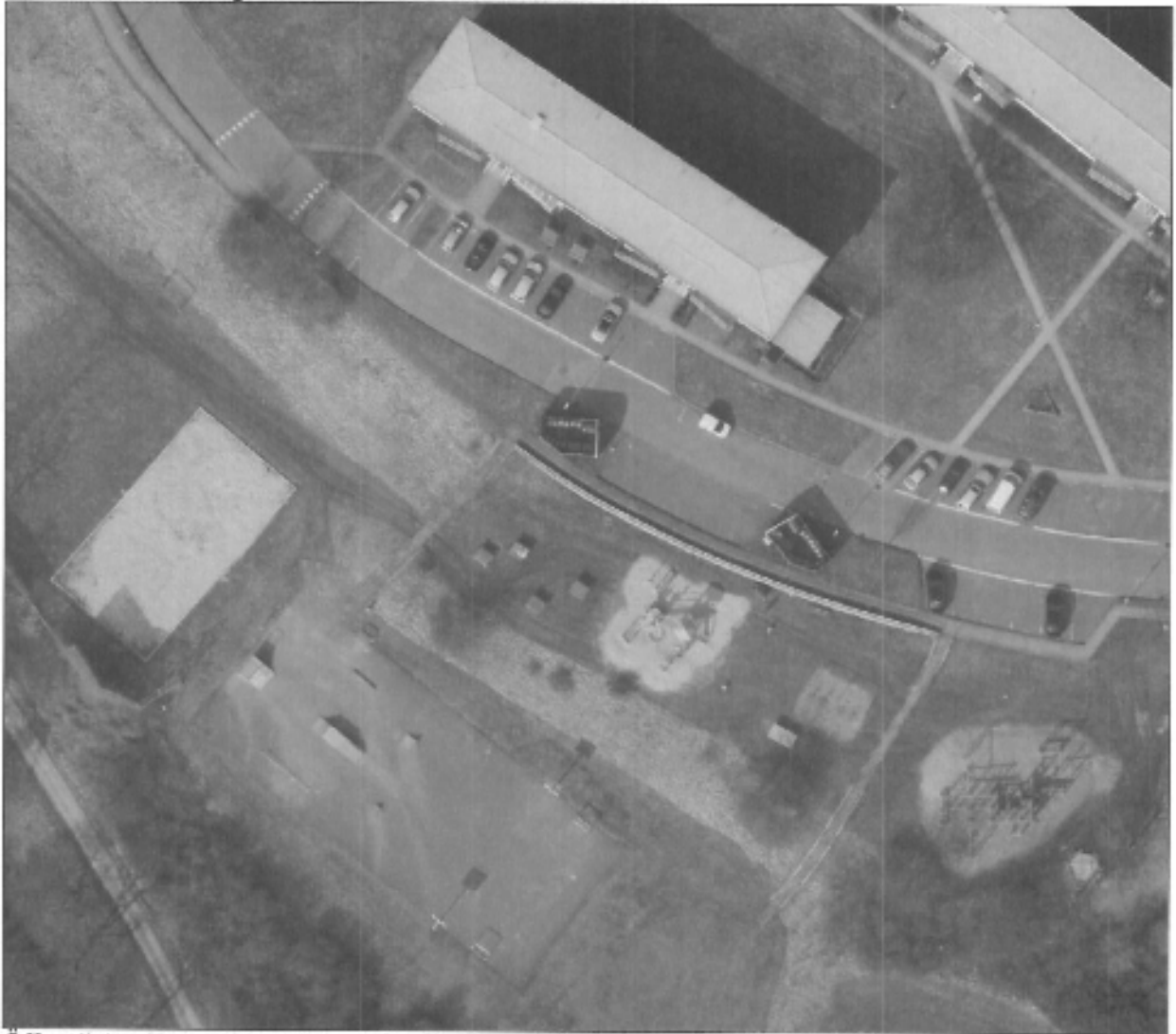
Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
zum Raumordnungsverfahren vom 26. Oktober 2011



Ehemalige Schule im Reible mit Kindergarten Sonnenschein und Vereinsräumen

**Anlage 1c**

Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
zum Raumordnungsverfahren vom 26. Oktober 2011



Öffentliche Freizeiteinrichtung im Reible mit Bolzplatz, Beachvolleyballplatz, Skaterplatz, Basketballfeld, Streetsoccerfeld und diversen Spielgeräten

**Anlage 2b**

Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
zum Raumordnungsverfahren vom 26. Oktober 2011



Sportgelände Heinloch (links – Westen und Neubaugebiet Hundsbaum (rechts – Osten)

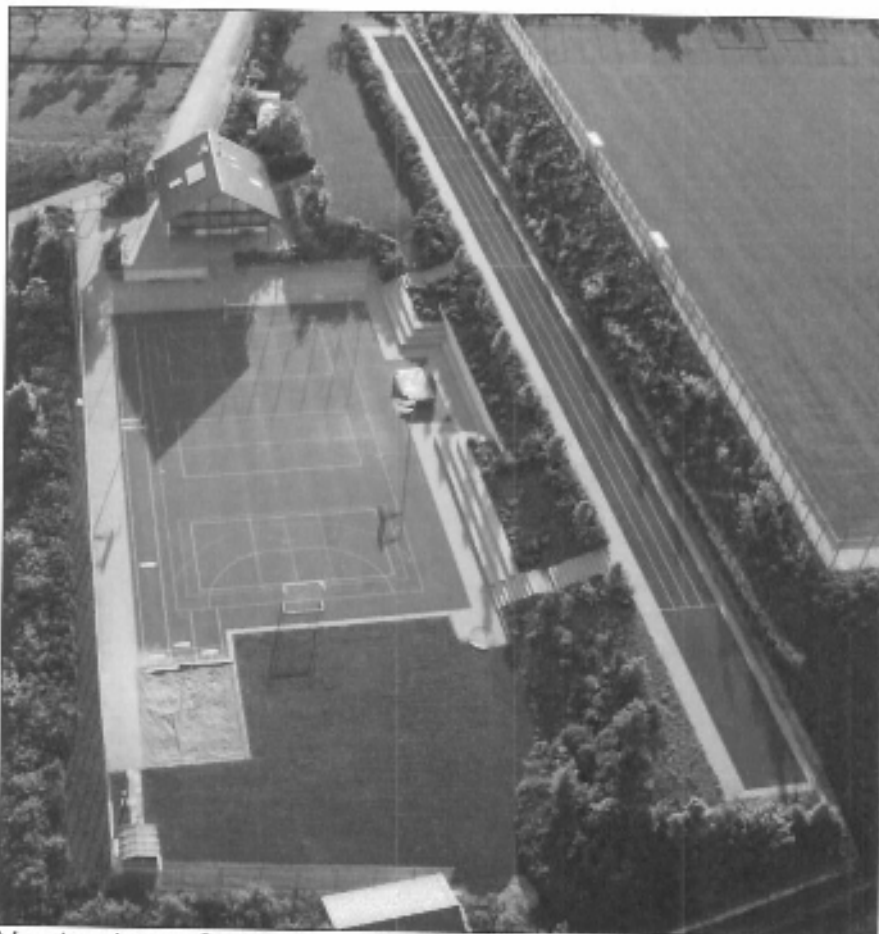


## Anlage 2a

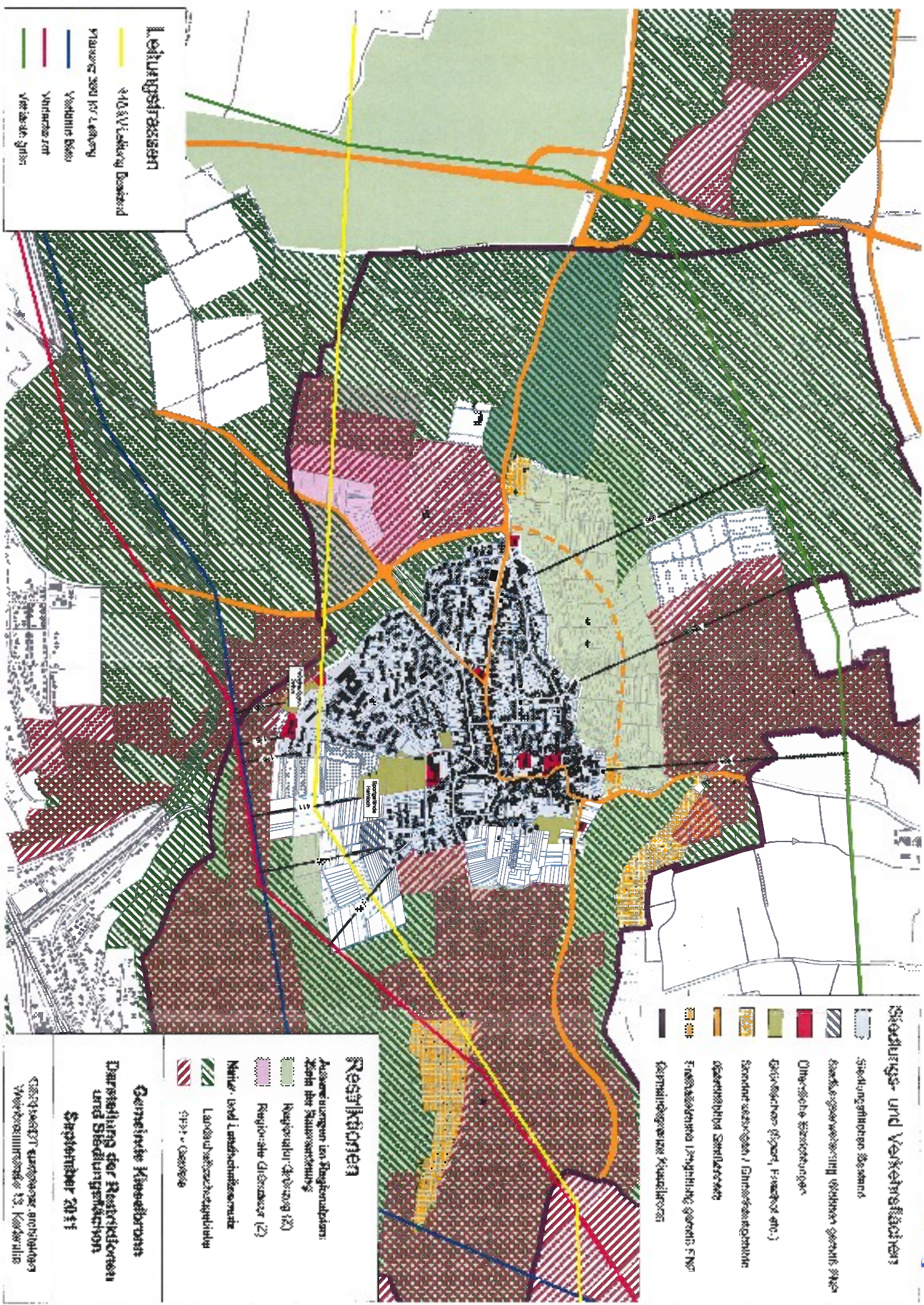
Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn  
zum Raumordnungsverfahren vom 26. Oktober 2011



Blick auf das Sportgelände Heinloch – Baugebiet Hundsbäum damals noch nicht erschlossen



Vereinseigene Sportanlage des TV 1899 Kieselbronn



**Leitungsinfrastruktur**

- 4/10 kV-Leitung Besondere
- Planung 2001 für Leitung
- Verdichtungsgebiet
- Vierkantenzone
- Verkehrsgrün

**Siedlungs- und Verkehrsfunktionen**

- Städtebauzone Besondere
- Landesverkehrsplanung Wohnen gemäß § 19a
- Übrige Siedlungsfunktionen
- Einzelhäuser (Eigent., Fremdeigent.)
- Stadtrandzone / Einfamilienhäuser
- gewerblich-industriell
- Freizeitanlagen (Sportplatz, Sportplatz etc.)
- Örtlichkeitszone Kleingärten

**Restriktionen**

Ausweisungen im Bauplanungsrecht der Raumordnung

- Regionale Entwicklungsplanung (RE)
- Regionale Entwicklungsplanung (RE)
- Naturschutzgebiet
- Landesverkehrsplanung
- Stadt - Gemeinde

**Gemeinde Kieselbrunn**

**Darstellung der Restriktionen und Siedlungsfunktionen**

**September 2011**

© Stadt Kieselbrunn, alle Rechte vorbehalten